Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 85 (1959)

Heft: 26

Rubrik: Basler Bilderfolgen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Wein, Weib und Gefängnis

Von Hanns U. Christen

Mitunter kommen sogar Basler mit biderben Eidgenossen aus der übrigen Schweiz zusammen.

Das findet einerseits während der Mustermesse statt, wo alles, was ein Billet einfach für retour hat, über den Jura strömt, um es sich auf Mutter Helvetias Rheinknie heimelig zu machen, die Verwandten im Zolli zu besuchen und an der Messe zu sehen, was man zuhause in Stalden ob Schwanden ob Hinterkrachfultigen Schönes zum Ruhme der schweizerischen Industrie herstellt. Andrerseits wird der baslerischeidgenössische Kontakt während des Dienstes ausgeübt. Der Militärdienst bringt bekanntlich die Schweizer einander näher und gleicht die sozialen Unterschiede aus. Militärdienst in der Schweiz ist drum zum Beispiel, wenn ein Physiker ETH in einer Uniform im Schnitt der Zeit Friedrichs des Großen von einem Käsehändler mit einem Sternlein am Kragen über die Grundlagen der Raketentechnik aufgeklärt wird.

Also im Dienst spricht man natürlich auch über anderes. Und wenn dann jemand der Eidgenossen aus der übrigen Schweiz feststellt, daß man aus Basel ist - was durch Vergleich mit der Redeweise einer Minorität von Studio Basels Sprechern ziemlich rasch der Fall ist dann bekommt man über seine Heimatstadt einiges zu hören. «ZBossel dunne», oder so, wie der helvetische Mutterwitz das zu nennen beliebt, müssen sich ganz eigenartige Sitten breitmachen. Erfährt man. Die Kameraden von jenseits des Juras pflegen da manches davon erlebt zu haben, wenn man ihnen glauben darf - und warum sollte man nicht? Und recht viel dieses Erlebten fand in einer Einrichtung statt, welche sich Weinstuben nennt.

Weinstuben sind an sich etwas Wunderschönes. Man stellt sich darunter so eine verrauchte Beiz vor, von keiner Zunge des Sperrholzbarocks beleckt, von keinem Heimatstil angekränkelt, aber immerhin schon mit nahezu elektrischen Glühbirnen beleuchtet und mit blankgescheuerten Tischen ausgestattet, auf deren hellem Grund der köstliche Tropfen im Glase um so schöner funkelt. In kühlem Kruge wartet, was der gepflegte Keller geborgen, auf den Gaumen und die Nase des Genießers. Hier gibt es kein Urlitzergeworgel, keine aromatisch parfümierte Serviertochter, keinen abgestandenen Stumpenrauch, und die einzige Sensation, die sich hier breit macht, ist eine fünf Wochen alte Nummer des Nebelspalters. Man kann sich hier ganz auf den Wein konzentrieren, in dieser Stube. Drum heißt sie so.

Aus dem Gespräch im Dienst entnimmt man aber bald und mit Befremden, daß die so laut gepriesenen Basler Weinstuben anderer Art gewesen sein müssen. Kein Mensch spricht von Provenienz und Lage, von Jahrgang oder Blume oder Stern. Hingegen vernimmt man Ausdrücke wie «e settigi Boschtur!», die man in der gesamten Weinliteratur vergebens sucht. Und ach wie bald merkt der Zuhörer, daß von Wein überhaupt nicht die Rede ist. Sondern von anderem, was in diesen Weinstuben als Attraktion ausgeschenkt wurde. Es ist zum Weinen.

Das Wort (ausgeschenkt) ist vielleicht recht fehl am Platze. Von schenken kann kaum gesprochen

Natürlich wendet sich der Basler jeweils mit Schrecken ab, wenn von solchen (Weinstuben) seiner Mutterstadt gesprochen wird. Denn er glaubt es einfach nicht. Wie sollten in Basel, wo selbst das Laufenlassen von Katzen in Wirtschaften Grund zu behördlicher Beanstandung bietet - wer soll das Feiße vom Beefsteak fressen, wenn nicht die Katze? Etwa der Mann am Nebentisch?

Also! - wie sollten in Basel mit seinem bekannt hohen Stande des Gastwirtschaftsgewerbes «Weinstuben existieren, in welchen? Es ist undenkbar.

Nun hat aber die Hand des Gesetzes roh den Schleier weggerissen, der das schamlose Treiben in einer solchen (Weinstube) reizvoll verhüllt hatte. Es ist dazu gekommen, weil ein anonymer Anzeiger, «der wegen seiner hohen öffentlichen Stellung nicht genannt sein will», die Behörden auf dieses Treiben aufmerksam gemacht hat. Es scheint den Behörden wie ein Blitz aus einem heiteren schweizerischen Sommerhimmel (bedeckt mit teilweisen Niederschlägen und Nachtfrösten) gekommen zu sein, daß in den Weinstuben Dinge wie Liebfrauenmilch, Cröwer Nackt---sch und Bocksbeutel nicht nur aus der Flasche serviert wurden. Sie sandten am 8. August vergangenen Jahres - ein Freitag mit Halbmond, der im Weinstubengewerbe Basels für ewige Zeiten schwarz umrandet sein wird - zwei Detektive in besagte Weinstube. Es müssen abgehärtete, wetterfeste, in langen Ehejahren ergraute und zutiefst moralische Männer gewesen sein, die sich nicht vom üppigen Anblick rubensscher Serviertöchter in Posen frei nach Bucher und Fragonard vom Wesentlichen ablenken ließen. Dieses Wesentliche bestand darin, daß sie mit dem geschulten Auge des Gesetzes feststellten: hier geschieht Unrechtes! Hier findet in öffentlich zugänglichem Lokale, das selbst von Abstinenten und Ehrenmitgliedern des Vereins für die Verbreitung von handgestrickten Pulswärmern bei Kongonegern» betreten werden könnte, ausgesprochen Unziemliches statt. Was auf dem Tisch vor jener Serviertochter dort drüben liegt, merkten die beiden Detektive unschwer, ist kein Schwartenmagen. Und der Wein befindet sich, sahen sie, nicht nur in Flasche, Glas und Gast, wo er schließlich hingehört, sondern auch in den Serviertöchtern, wo er gemäß baselstädtischem Wirtschaftsgesetz nicht sein darf. Und so kam der Fall ins Rollen-

Sieben Serviertöchter mußten vor den Richtern erscheinen. Sechs davon hatten ihren Beruf des Bedienens schon früher so weitgehend interpretiert, daß sie nicht nur Speis' und Trank zur Labsal vorsetzten, sondern auch noch gerade sich selber. Wenn sie in die Lage gekommen wären, ein Berufskleid zu tragen, so hätte das nur ein Dirndl sein können. Sie standen unter der Anklage, öffentlich unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben. Neben ihnen saßen zwei Männer unter der selben Anklage, was aber nicht die beiden Detektive

waren, sondern zwei private Gäste, die das Pech hatten, ausgerechnet an jenem 8. August den Drang nach einer Flasche Wein mit avec zu verspüren. Sie wurden bestraft, alle zusammen, mit Gefängnis zwischen sieben und 20 Tagen bedingt.

Unsere Leser werden jemanden vermissen. Nämlich die Wirtin, der die besagte Weinstube gehörte. Nach dem Gesetze macht sich nämlich jemand, der aus Gewinnsucht und gar noch gewerbsmäßig der Unzucht Vorschub leistet, der Kuppelei schuldig und wird schwer bestraft, sogar mit Zuchthaus. Wieso fehlte die Wirtin auf der Anklagebank? Nun, sie wußte von dem ganzen Treiben in ihrer Weinstube nichts. Behauptete sie. Es fiel ihr nicht im geringsten auf, daß sie selber dort Paravents aufgestellt hatte. Es fiel ihr ebenfalls nicht im geringsten auf, daß sie selber dort für eine fast nicht existierende Beleuchtung gesorgt hatte. Es fiel ihr weiterhin nicht auf, daß der Wein in der Weinstube doppelt so teuer war wie im Restaurant. Es fiel ihr aber auch gar nicht auf, daß die Serviertöchter in einer Art bekleidet waren, die man nur mit Bellevue bezeichnen kann (bellevue = schöne Aussicht, bezw. gute Aussichten). Nichts fiel dieser Seele von einer Wirtin auf.

Und da man natürlich jemanden mit einer so schafseelenguten Gemütsverfassung und einem so reinen Herzen nicht bestrafen darf, ging sie leer aus. Man konnte ihr einfach nichts beweisen. Sogar das Wirtepatent, das man ihr entzogen hatte, bekam sie wieder zurück. Nur eine Weinstube darf sie nicht mehr führen. Hingegen mußte sie 200 Franken Busse dafür bezahlen, daß sie zuließ, daß die Serviertöchter Alkohol tranken.

Das war gut so. Denn weiß der Fachmann nicht, daß der Alkohol die Sitten lockert, und daß drum die Serviertöchter der Weinstubes unter seiner unheilvollen Wirkung etwa gar unziemlichen Wünschen der Kundschaft mit weniger sittlicher Entrüstung hätten widersprechen können, als ihnen das in nüchternem Zustande ein Herzensbe-

dürfnis gewesen wäre?



(Das Kombi-Los ist ein Blümlein, das nicht bloß im stillen blüht!)

15. Juli

Ziehung Interkantonale Landes-Lotterie